

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: private Mandanten

Aug./Sept. 2014

Familien- und Erbrecht

Rückforderung einer Zuwendung des Lebensgefährten

Ein zwischenzeitlich verstorbener älterer Herr war Inhaber eines Sparbriefs in Höhe von 50.000 Euro mit Laufzeit bis 27.10. 2009. Im Mai 2007 begab er sich mit seiner Lebensgefährtin auf eine mehrmonatige gemeinsame Europareise. Kurz vor dem geplanten Abreisedatum veranlasste er, dass der Sparbrief aufgeteilt wurde. Eines der neuen Papiere über einen Betrag von 25.000 Euro wurde auf den Namen der Partnerin ausgestellt. Anfang Oktober 2008 trennte sich das Paar. Nachdem der Mann kurz darauf verstorben war, verlangte der Erbe von der durch den Sparbrief Begünstigten die Herausgabe des Geldes.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Ausstellung des Sparbriefes auf den Namen der Lebensgefährtin des Verstorbenen als unbenannte Zuwendung und nicht als Schenkung einzuordnen ist, da sie der Verwirklichung, Ausgestaltung und Erhaltung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft der Parteien und der finanziellen Absicherung der Frau im Falle des Ablebens des Mannes dienen sollte. Damit sollte die Verbundenheit der Lebenspartner zu Lebzeiten bekräftigt werden. Mit der Beendigung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ist diese Grundlage der Zuwendung weggefallen, weshalb dem Erben nach § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) ein Anspruch auf Rückzahlung zusteht. Die Frau musste den Sparbrief bzw. dessen Wert auf den Erben übertragen.

Urteil des BGH vom 06.05.2014
X ZR 135/11 - Pressemitteilung des BGH

Zuweisung und Herausgabe eines Hundes

Haustiere sind bei einer Ehescheidung rechtlich wie Haushaltsgegenstände zu behandeln, was für die verfahrensbeteiligten Eheleute angesichts der emotionalen Bindung zu den Tieren oft nur schwer einzusehen ist.

Nach 1361a Abs. 2 BGB sind gemeinsame Haushaltsgegenstände zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit zu verteilen. Hinsichtlich der vorzunehmenden Billigkeitserwägungen stellt das Oberlandesgericht Stuttgart klar, dass es sich dabei weniger um solche handelt, „die das Wohl des Haustieres (hier eines Hundes) betreffen, als vielmehr um solche, die eine sinnvolle Teilhabe der getrennt lebenden Eheleute an den zur Disposition stehenden Haushaltsgegenständen und damit auch Tieren ermöglichen“. Entzieht einer der Ehegatten dem anderen - wie hier - das Haustier eigenmächtig über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren, spricht dieses nicht billigenwerte Verhalten nach Auffassung des Gerichts dafür, dass er an einer ausgewogenen Teilhabe des anderen Ehegatten an dem in seinem Miteigentum stehenden Hund nicht interessiert ist. Das Tier ist dann dem anderen Ehegatten zuzuweisen.

Beschluss des OLG Stuttgart vom 07.04.2014
18 UF 62/14
ZAP EN-Nr 319/2014

Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg kann eine missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts vorliegen, wenn die Mutter einer 13-jährigen schwangeren Tochter die Einwilligung zu dem von dieser gewünschten Schwangerschaftsabbruch verweigert und den Wunsch der Tochter, ihre Schulausbildung bis zum Abitur fortzusetzen, infolge ihrer religiösen Einstellung ignoriert. Die Einwilligung zur Abtreibung kann dann durch einen vom Familiengericht zu bestellenden Ergänzungsbetreuer (z.B. Jugendamt) abgegeben werden.

Beschluss des OLG Hamburg vom 05.03.2014
10 UF 25/14
FamRZ 2014, 1213

Anspruch auf Erlaubnis zur Untervermietung bei Auslandsaufenthalt

Entsteht für den Mieter nach Abschluss des Mietvertrags ein berechtigtes Interesse, einen Teil des Wohnraums einem Dritten zu überlassen, so kann er vom Vermieter die Erlaubnis hierzu verlangen. (...) Das regelt die Vorschrift des § 553 Abs. 1 BGB.

In Anwendung dieser Vorschrift hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass einem Mieter einer Dreizimmerwohnung ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung von zwei Zimmern der Mietwohnung an eine Untermietinteressentin zusteht, wenn er sich aus beruflichen Gründen mehrere Jahre im Ausland aufhält und für gelegentliche Heimaturlaube nur ein Zimmer benötigt. Lehnt der Vermieter die Untervermietung grundlos ab, ist er dem Mieter gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Mietausfalls verpflichtet.

Urteil des BGH vom 11.06.2014
VIII ZR 349/13 - JURIS online

Verwalterwohnung unzumutbarer Versammlungsort für Eigentümerversammlung

Zumindest dann, wenn zwischen einem Wohnungseigentümer und dem Verwalter des Anwesens erhebliche Differenzen bestehen, ist laut Amtsgericht Büdingen die Wohnung des Verwalters ein unzumutbarer Ort für eine Wohnungseigentümerversammlung. Bleiben daraufhin einzelne Wohnungseigentümer der Versammlung in der Wohnung des Verwalters fern, sind die gefassten Beschlüsse unwirksam.

Urteil des AG Büdingen vom 07.04.2014
2 C 359/12 - ZWE 2014, 284

Optische Beeinträchtigung durch Lärmschutzwand

Lärmschutzwände, die Wohngebiete insbesondere von Autobahnen oder Eisenbahntrassen abtrennen, sind unter Lärmschutzgesichtspunkten meist eine Wohltat für die Anwohner; optisch bieten sie hingegen selten einen

schönen Anblick. Ist die Errichtung einer derartigen Schutzwand nach Abwägung insbesondere der Aspekte des Gesundheitsschutzes und der optischen Beeinträchtigung rechtlich nicht zu beanstanden, steht einem Anlieger wegen der von ihm behaupteten „unerträglichen visuellen, ästhetischen und psychischen Zumutung“ und dem damit verbundenen Sinken des Werts seines Anwesens kein Entschädigungsanspruch zu.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es keinen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt, soweit deren baurechtliche Genehmigung - wie hier - nicht unter Abwägungsmängeln leidet.

Urteil des Bayerischen VGH München vom 20.05.2014
22 A 12.40062 - JURIS online

Keine Verwertung der Mietkaution während des laufenden Mietverhältnisses

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Vermieter während des laufenden Mietverhältnisses eine Mietsicherheit wegen streitiger Forderungen gegen den Mieter nicht verwerten darf.

Dies ergibt sich aus § 551 Abs. 3 Satz 3 BGB, nach dem der Vermieter die ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme getrennt von seinem Vermögen anzulegen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses auch in der Insolvenz des Vermieters ungeschmälert auf die Sicherheitsleistung zurückgreifen kann, soweit dem Vermieter keine gesicherten Ansprüche zustehen. Diese Zielsetzung würde unterlaufen, wenn der Vermieter die Kautionsleistung bereits während des laufenden Mietverhältnisses auch wegen streitiger Forderungen in Anspruch nehmen könnte. Eine davon zum Nachteil des Mieters abweichende mietvertragliche Vereinbarung ist unwirksam.

Urteil des BGH vom 07.05.2014
VIII ZR 234/13 - MDR 2014, 704

Sonstiges

Tragischer Grillunfall mit Brennspritus

Obwohl die Holzkohle eines Grills bereits glommt, spritzte ein Vater noch Spiritus in den Grill, um das Anheizen zu beschleunigen. Dabei entzündete sich der Spiritusstrahl. Er drehte sich daraufhin ruckartig in Richtung Rasen, wobei er übersah, dass sich wegen der Stichflamme sein Kind dorthin geflüchtet hatte, das sich vorher auf Anweisung der Eltern in sicherem Abstand zu dem Grill aufgehalten hatte.

Das Kind erlitt starke Verbrennungen. Die Haftpflichtversicherung zahlte über 47.000 Euro an Behandlungskosten. Die Hälfte davon verlangte sie von den Eltern des Kindes wegen Verletzung der Aufsichtspflicht. Das Oberlandesgericht Hamm konnte demgegenüber keine

haftungsbegründende Pflichtverletzung der Eltern feststellen. Zum einen war die Verwendung von Spiritus als Brandbeschleuniger als solches nicht vorwerfbar, da es bei sachgerechtem Umgang möglich und nicht ganz unüblich ist, Spiritus zum Entzünden eines Grills zu nutzen. Zum anderen war das Kind angewiesen worden, einen sicheren Abstand zu dem Grill einzuhalten. Dass es vor Schreck über den Rasen und dabei genau in die entzündete Stichflamme lief, war für den Vater nicht vorhersehbar.

Urteil des OLG Hamm vom 04.04.2014
I-9 U 145/13
ZAP EN-Nr 353/2014

Kein Schadensersatz bei natürlichem Astbruch

Ein Fahrzeughalter machte Schadensersatzansprüche geltend, nachdem sein innerorts unter einer 50 bis 60 Jahre alten Pappel geparkter Pkw nachts durch einen herabgefallenen Ast beschädigt worden war. Die beklagte Kommune lehnte jeglichen Ersatz ab, da bei dem gesunden Baum keinerlei Anzeichen für einen Astbruch ersichtlich waren.

Der gerichtlich bestellte Gutachter bestätigte die Angaben der Kommune und stellte fest, bei Pappeln und anderen Weichhölzern bestünde durchaus ein erhöhtes, in der Regel vorher nicht erkennbares Risiko, dass im gesunden Zustand Äste abbrechen und Schäden verursacht werden könnten. Unter diesen Umständen ordnete der Bundesgerichtshof den natürlichen Astbruch, für den es vorher keine besonderen Anzeichen gab, auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken zu. Da der zuständigen Behörde somit kein Verstoß gegen ihre Verkehrssicherungspflicht nachzuweisen war, blieb der Fahrzeughalter auf seinem Schaden sitzen.

Urteil des BGH vom 06.03.2014
III ZR 352/13
DAR 2014, 261

BGH begrenzt Abschleppkosten auf angemessenes Maß

Wer sein Fahrzeug unerlaubt auf einem Supermarktplatz oder auf anderem privaten Gelände abstellt, muss damit rechnen, dass der Grundstückseigentümer das Abschleppen des Fahrzeugs veranlasst. Da das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf einem Kundenparkplatz eine Besitzstörung bzw. eine teilweise Besitzentziehung darstellt, ist der Besitzer der Parkflächen zur Selbsthilfe berechtigt und der Falschparker zur Zahlung der Abschleppkosten verpflichtet. Streitpunkt in derartigen Fällen ist in der Folge meist die Höhe der Abschleppgebühren, die in manchen Städten mitunter exorbitante Beträge von 350 Euro erreicht haben. Dem schiebt nun der Bundesgerichtshof einen Riegel vor und begrenzt die zu erstattenden Abschleppkosten auf ein angemessenes Maß. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Die Ersatzpflicht des Falschparkers wird durch das Wirtschaftlichkeitsgebot begrenzt. Er hat nur diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Besitzers der Parkflächen machen würde. Maßgeblich ist, wie hoch die ortsüblichen Kosten für das Abschleppen und die unmittelbar mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs verbundenen Dienstleistungen sind. Regionale Unterschiede sind zu berücksichtigen. Dies wird das angerufene Gericht durch Preisvergleich, notfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu klären haben.“ Es bleibt in dem entschiedenen Fall abzuwarten, ob nach entsprechender Prüfung der in erster Instanz festgesetzte Betrag von 175 Euro bestätigt wird. Das betreffende Münchner Abschleppunternehmen hatte ursprünglich 250 Euro gefordert.

Urteil des BGH vom 04.07.2014
V ZR 229/13 - Pressemitteilung des BGH

Restwertgarantie in Verbraucher-Leasingverträgen wirksam

Der Bundesgerichtshof erklärte in zwei Entscheidungen die Wirksamkeit von Restwertklauseln, die in Leasingverträgen gegenüber Verbrauchern verwendet wurden, nach denen für den Fall, dass der vom Leasinggeber beim Kfz-Handel tatsächlich erzielte Gebrauchtwagenlös nicht dem kalkulierten Restwert entspricht, der Leasingnehmer den Differenzbetrag auszugleichen hat. Auch ein nicht juristisch vorgebildeter Leasingnehmer kann - so die Bundesrichter - der Klausel zweifelsfrei entnehmen, dass alleine mit der Entrichtung der Leasingraten die Leistung (Überlassung des Leasingwagens) nicht stets vollständig abgegolten ist. Insbesondere muss damit gerechnet werden, dass für eine überdurchschnittliche Abnutzung oder gar eine Beschädigung des Leasingfahrzeugs ein Ausgleich geschaffen werden muss. Derartige Klauseln sind daher für den Kunden weder überraschend noch stellen sie eine unangemessene Benachteiligung dar.

Urteil des BGH vom 28.05.2014
VIII ZR 179/13 und VIII ZR 241/13
DB 2014, 1550

Kein Ersatzanspruch bei unbefugter Abhebung mit Originalkarte

Bei unbefugten Geldabhebungen mit einer Originalkarte mit Eingabe der PIN spricht laut Amtsgericht München der Anscheinsbeweis dafür, dass der Karteninhaber die PIN grob unsorgfältig verwahrt und sie deshalb ein unbefugter Dritter erfahren hat.

Steht fest, dass eine Bargeldabhebung mit der Originalkarte unter Verwendung der PIN vorgenommen wurde, liegt es außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit, dass jemand eine Originalkarte erst stiehlt und dann mittels einer Kartendoublette ohne Verwendung der gerade ge-

stohlenen Originalkarte Abhebungen vornimmt (Skimming). Mit dieser Begründung wies das Gericht die Klage einer 76-jährigen Münchenerin gegen die kontoführende Bank auf Ersatz von ihr nicht veranlasster Abhebungen in Höhe von insgesamt 2.000 Euro ab, die nach einem Verlust ihrer Geldbörse einschließlich Visa-Card während eines Urlaubsaufenthalts in Spanien von einem Unbekannten vorgenommen worden waren.

Urteil des AG München vom 08.02.2014
121 C 10360/12 - Justiz Bayern online

Reiserecht

Kleinkinder gehen bei Flugverspätung leer aus

Kleinkinder, die ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz kostenlos mit ihren Eltern fliegen, haben im Fall einer Flugverspätung keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Ein derartiger Anspruch steht laut einem Urteil des Landgerichts Darmstadt nur demjenigen zu, der für einen Flug bezahlt hat.

Urteil des LG Darmstadt vom 19.02.2014
7 S 99/13
RRa 2014, 84

“Businessclass-Schmarotzer” muss zahlen

Ein Münchner erwarb bei der Lufthansa für 745 Euro ein flexibles Businessclass-Ticket von München nach Zürich. Derartige Angebote richten sich vor allem an Geschäftsleute, die ihre Flüge flexibel disponieren müssen. Offenbar ging es dem Mann aber gar nicht ums Fliegen, sondern um die kulinarischen Vorzüge, die Business-

class-Kunden in der Flughafen-Lounge genießen. Insgesamt 36-mal ließ er sich in der Lounge mit Speisen und Getränken verwöhnen, ohne einmal geflogen zu sein. Seinen angeblich geplanten Flug buchte er nämlich immer wieder auf den nächsten Tag um.

Als die Lufthansa dem Schmarotzer auf die Schliche kam, stornierte sie gegen Rückzahlung des Kaufpreises das Ticket und verlangte von ihm für die in Anspruch genommenen Leistungen knapp 2.000 Euro (55 Euro pro Lounge-Aufenthalt). Das Amtsgericht München gab der Airline mit der Begründung Recht, dass Fluggäste eine Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Leistungen trifft. D.h. der Mann hätte irgendwann auch einmal fliegen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fluggesellschaft durch die Bewirtung ihrer Kunden schon vor dem Flug Kosten entstanden sind.

Urteil des AG München vom 27.02.2014
213 C 31293/13 - Justiz Bayern online

Versicherungsrecht

Keine Pauschalierung der An- und Abmeldekosten

Ein Unfallgeschädigter kann die durch die Schadensabwicklung meist zwangsläufig entstehenden Kosten, wie für Porto, Telefon, Fahrten zur Werkstatt, ohne Einzelnachweis mit einer Pauschale veranschlagen. Die entsprechenden Erstattungsbeträge der Haftpflichtversicherungen schwanken zwischen 20 und 30 Euro. Wer höhere Kosten geltend machen will, muss der Versicherung zum Nachweis die entsprechenden Originalbelege vorlegen.

Demgegenüber hält es das Landgericht Frankenthal für unzulässig, auch die Ab- und Anmeldekosten nach einem bei einem Verkehrsunfall erlittenen Totalschaden

pauschal geltend zu machen. Die Aufwendungen sind daher unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

Hinweis:
Manche Haftpflichtversicherungen und Gerichte akzeptieren auch eine An- und Abmeldekostenpauschale (z.B. 70 Euro), sofern der Geschädigte nachweist, dass er das verunfallte Fahrzeug abgemeldet und ein neues angemeldet hat.

Urteil des LG Frankenthal vom 23.10.2013
2 S 261/12
Schaden-Praxis 2014, 91

Steuerrecht

Werbungskosten: Häusliches Arbeitszimmer bei Telearbeitsplatz

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt, an zwei Tagen in der Woche zu Hause zu arbeiten, können die Aufwendungen für den häuslichen Telearbeitsplatz nicht steuerlich geltend gemacht werden, wenn es dem Mitarbeiter nicht untersagt ist, seinen betrieblichen Arbeitsplatz auch an den eigentlichen häuslichen Arbeitstagen zu nutzen und der im Betrieb zur Verfügung gestellte Arbeitsplatz hinsichtlich der Nutzung insoweit nicht eingeschränkt ist. Für den Werbungskostenabzug fehlt es in diesem Fall an der Notwendigkeit der Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer.

Urteil des BFH vom 26.02.2014
VI R 40/12 - DStR 2014, 1097

Keine Zweitwohnungssteuer bei als Kapitalanlage genutzter Ferienwohnung

Eine Zweitwohnungssteuer kann nicht erhoben werden, wenn nach den Umständen eine Eigennutzung einer als Kapitalanlage angeschafften Ferienwohnung durch den Eigentümer ausgeschlossen werden kann. Einen solchen Fall nimmt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg an, wenn bei einer dauerhaften Einschaltung einer Vermietungs- und Vermittlungsagentur rechtlich wirksam eine Eigennutzung sowie die unentgeltliche Fremdnutzung ausdrücklich ausgeschlossen sind und keine konkreten Anhaltspunkte für eine vertragswidrige Handhabung bestehen.

Beschluss des OVG Lüneburg vom 14.05.2014
9 ME 230/13
JURIS online